

Amtsblatt der Europäischen Union

C 316



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 6. September 2023

66. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 316/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11168 — WARBURG PINCUS / ADVENT INTERNATIONAL / BAXTER PHARMACEUTICAL SOLUTIONS AND BAXTER ONCOLOGY) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 316/02	Euro-Wechselkurs — 5. September 2023	2
2023/C 316/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 14 des Protokolls Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den SADC-WPA-Staaten über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit Kumulierung in den SACU-Staaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 6 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA	3

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 316/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11206 — BROOKFIELD / OTPP / COMPASS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 316/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11255 — APOLLO MANAGEMENT / BC PARTNERS / PETSMART) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2023/C 316/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11208 — Nidec Motor Corporation / Embraer / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2023/C 316/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11222 — MITSUI / EDF / FORSEE POWER / NEoT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2023/C 316/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11155 — INFOSYS / CERTAIN LIBERTY GLOBAL ASSETS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 316/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11168 — WARBURG PINCUS / ADVENT INTERNATIONAL / BAXTER
PHARMACEUTICAL SOLUTIONS AND BAXTER ONCOLOGY)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 316/01)

Am 17. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11168 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**5. September 2023**

(2023/C 316/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0731	CAD	Kanadischer Dollar	1,4652
JPY	Japanischer Yen	158,20	HKD	Hongkong-Dollar	8,4134
DKK	Dänische Krone	7,4533	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8297
GBP	Pfund Sterling	0,85535	SGD	Singapur-Dollar	1,4614
SEK	Schwedische Krone	11,9145	KRW	Südkoreanischer Won	1 431,25
CHF	Schweizer Franken	0,9548	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,6045
ISK	Isländische Krone	143,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8380
NOK	Norwegische Krone	11,5435	IDR	Indonesische Rupiah	16 388,50
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0060
CZK	Tschechische Krone	24,161	PHP	Philippinischer Peso	61,210
HUF	Ungarischer Forint	386,00	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4890	THB	Thailändischer Baht	38,079
RON	Rumänischer Leu	4,9496	BRL	Brasilianischer Real	5,3184
TRY	Türkische Lira	28,7481	MXN	Mexikanischer Peso	18,5186
AUD	Australischer Dollar	1,6859	INR	Indische Rupie	89,0965

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 14 des Protokolls Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den SADC-WPA-Staaten über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit Kumulierung in den SACU-Staaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 6 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA

(2023/C 316/03)

Artikel 4 Absätze 2 und 6 des Protokolls Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) zwischen der Europäischen Union (EU) und den WPA-Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (im Folgenden „SADC-WPA-Staaten“) ⁽¹⁾ sieht die Kumulierung in den SADC-WPA-Staaten vor.

Durch diese Kumulierung gelten Erzeugnisse, die von Ausfuhrern in einem SADC-WPA-Staat unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in anderen SADC-WPA-Staaten, in anderen afrikanischen, karibischen und pazifischen WPA-Staaten (im Folgenden „AKP-WPA-Staaten“) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten der Union (im Folgenden „ÜLG“) hergestellt und in die EU eingeführt werden, als Ursprungserzeugnisse des SADC-WPA-Staats, aus dem das Enderzeugnis in die Union ausgeführt wird. Außerdem gelten Erzeugnisse, die in diesen Ländern oder Gebieten be- oder verarbeitet wurden, als Ursprungserzeugnisse des SADC-WPA-Staats, aus dem das Enderzeugnis in die Union ausgeführt wird. In beiden Fällen muss die Be- oder Verarbeitung in dem SADC-WPA-Staat, aus dem das Enderzeugnis in die Union ausgeführt wird, über die in Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

Das Sekretariat der Südafrikanischen Zollunion (SACU) hat der Europäischen Kommission im Namen der SACU-Staaten (**Botsuana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika**) die Einzelheiten der Abmachungen oder Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit mitgeteilt, die von diesen Ländern mit den folgenden SADC-WPA und AKP-WPA-Staaten getroffen wurden:

- **Zentralafrikanische Region:** Republik Kamerun
- **Region östliches und südliches Afrika:** Republik Madagaskar, Republik Mauritius, Republik Seychellen sowie Republik Simbabwe
- **Pazifikregion:** Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
- **SADC-WPA-Region:** Republik Botsuana, Königreich Eswatini, Königreich Lesotho, Republik Mosambik, Republik Namibia und Republik Südafrika

Mit der genannten Mitteilung sind die SACU-Staaten allen Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 9 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA nachgekommen, sodass die Kumulierung nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA mit den in der vorliegenden Bekanntmachung aufgeführten Ländern ab dem 1. Juni 2023 zulässig ist.

Die Kumulierung gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 ist nicht für Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika zulässig, die nicht zoll- und kontingentfrei in die EU eingeführt werden dürfen (siehe Bekanntmachung 2020/C 156/03 ⁽²⁾).

Die vorliegende Bekanntmachung wird im Einklang mit Artikel 4 Absatz 14 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 1924.

⁽²⁾ ABl. C 156 vom 8.5.2020, S. 6.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11206 — BROOKFIELD / OTPP / COMPASS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 316/04)

1. Am 29. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),
- Compass Holdco LLC („Compass“, USA).

Brookfield und OTPP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Compass übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield ist ein weltweit tätiger Eigentümer und Betreiber von Sachanlagen, der in der Regel in drei Bereiche investiert: Vermögensverwaltung, Versicherungslösungen und operatives Geschäft.
- OTPP verwaltet Altersversorgungsleistungen für rund 336 000 aktive und pensionierte Lehrerinnen und Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario und legt Pensionskassenkapital an.
- Compass ist in den USA, Kanada und Israel im Entwurf, Bau, Betrieb und in der laufenden Verwaltung von Rechenzentrumslösungen tätig. Compass bietet Rechenzentrumstechnologie für Kunden an, die Hyperscale-, Cloud-, Unternehmens-, Shell- und Edge-Lösungen suchen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11206 — BROOKFIELD / OTPP / COMPASS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11255 — APOLLO MANAGEMENT / BC PARTNERS / PETSMART)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 316/05)

1. Am 25. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Management, L.P. („Apollo“, Vereinigte Staaten),
- BC Partners LLP („BC Partners“, Vereinigtes Königreich),
- PetSmart LLC („PetSmart“, Vereinigte Staaten), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von BC Partners.

Apollo und BC Partners werden die gemeinsame Kontrolle über PetSmart im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo ist ein weltweit wachstumsstarker Verwalter alternativer Vermögenswerte.
- BC Partners ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren einzige Tätigkeit in der Erbringung von Beratungsdienstleistungen besteht.

3. PetSmart ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Betrieb einer Kette von Haustiermärkten in den Vereinigten Staaten, Puerto Rico und Kanada, die Haustierprodukte wie Tiernahrung, Geräte und Zubehör sowie kleine Haustiere verkaufen, Haustierbetreuung, einschließlich Tagespflege, Unterbringung von Hunden und Katzen, tierärztliche Versorgung durch externe Kliniken und Hundeschulung, und in Zusammenarbeit mit PetSmart Charities, einer gemeinnützigen Organisation, Hund- und Katzenadoption.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11255 — APOLLO MANAGEMENT / BC PARTNERS / PETSMART

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11208 — Nidec Motor Corporation / Embraer / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 316/06)

1. Am 28. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nidec Motor Corporation („NMC“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Nidec Corporation (Japan),
- Embraer Aircraft Holding Inc („Embraer“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Embraer S.A. (Brasilien),
- Nidec Aerospace LLC („JV“, Vereinigte Staaten), ein neu gegründetes Unternehmen.

NMC und Embraer werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des JV übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JV).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NMC ist ein Hersteller von Motoren für gewerbliche, industrielle und Geräteanwendungen sowie von Steuerungen und gehört zu dem japanischen Unternehmen Nidec Corporation, das Leistungen in den Bereichen Ingenieurwesen, Herstellung und Vertrieb für verschiedene Elektromotoren und Motoranwendungen sowie Kompressorprodukte anbietet.
- Embraer ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Embraer S.A., einem weltweit tätigen Luftfahrtunternehmen mit Sitz in Brasilien. Embraer ist hauptsächlich in der Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Verkehrs-, Geschäfts- und Militärflugzeugen, einschließlich Kundendienst, tätig.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung und Herstellung elektrischer Antriebssysteme für Anwendungen in der Luftfahrt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11208 — Nidec Motor Corporation / Embraer / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11222 — MITSUI / EDF / FORSEE POWER / NEoT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 316/07)

1. Am 29. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsui & Co., Ltd. („Mitsui“, Japan),
- EDF Pulse Holding S.A.S., kontrolliert von EDF S.A. („EDF“, Frankreich),
- Forsee Power S.A. („Forsee Power“, Frankreich),
- NEoT Capital S.A.S. („NEoT“, Frankreich), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von EDF und Forsee Power.

Mitsui wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Mitkontrolle über NEoT erwerben, das nach dem Zusammenschluss unter der gemeinsamen Kontrolle von Mitsui, EDF und Forsee Power stehen wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsui ist eine weltweit aufgestellte Handels-, Geschäftsführungs- und Projektentwicklungsgesellschaft, die in unterschiedlichen Bereichen tätig ist.
- EDF ist auf den Strommärkten – insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung, Stromgroßhandel, -handel und -versorgung – vor allem in Frankreich tätig.
- Forsee Power ist in der Finanzierung von Energie- und Mobilitätsprojekten tätig und entwirft, entwickelt und produziert intelligente Batteriesysteme für nachhaltige Elektromobilitätsanwendungen im Verkehrssektor.
- NEoT ist in den Bereichen Energieberatung und Vermögensverwaltung tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11222 — MITSUI / EDF / FORSEE POWER / NEoT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11155 — INFOSYS / CERTAIN LIBERTY GLOBAL ASSETS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 316/08)

1. Am 29. August 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Infosys Limited („Infosys“, Indien),
- ein Portfolio von IT-Vermögenswerten, Personal und Verträgen („Zielfortfolio“, Niederlande), das derzeit im Eigentum von Liberty Global plc („Liberty Global“, Vereinigtes Königreich) steht.

Infosys wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zielfortfolio übernehmen, das derzeit im Eigentum von Liberty Global steht und für die Erbringung von Konnektivitäts- und Unterhaltungsplattformdiensten für Liberty Global und seine verbundenen Unternehmen genutzt wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Infosys: digitale Dienstleistungen und Beratungsdienste für Kunden in verschiedenen Branchensegmenten wie Finanzdienstleistungen, Einzelhandel, Kommunikation, verarbeitendes Gewerbe, Hochtechnologie, Biowissenschaften, Energie, Versorgungsunternehmen, Ressourcen und Dienstleistungen.
- Zielfortfolio: Konnektivitäts- und Unterhaltungsplattformdienste für Liberty Global und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich der gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen VodafoneZiggo in den Niederlanden und Virgin Media O2 im Vereinigten Königreich).

3. Die Geschäftstätigkeiten des Zielfortfolios bestehen in der Erbringung von ausgelagerten IT-Dienstleistungen für Liberty Global und von White-Label-Unterhaltungs- und Konnektivitätsplattformdiensten für Dritte.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11155 — INFOSYS / CERTAIN LIBERTY GLOBAL ASSETS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2023/C 316/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„CABRITO DE EXTREMADURA“**EU-Nr.: PGI-ES-02796 – 13.8.2021****g. U.() g. A. (X)****1. Name(n)**

„Cabrito de Extremadura“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Frisches Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Ziegenlammern, verkauft als Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörperviertel, Stücke, Filets und Teilstücke.

Dieses Fleisch stammt von den Schlachtkörpern oder Teilstücken kontrollierter männlicher oder weiblicher Ziegenlämmer der Rassen Verata, Retinta, Florida, Malagueña, Murciano-Granadina, Blanca Andaluza, Cabra de las Mesetas, Cabra Serrana oder Payoya oder von Kreuzungen davon, die im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Extremadura geboren und aufgezogen wurden.

Je nach Alter, Futter und Produktionssystem vor der Schlachtung wird zwischen zwei Arten von Tieren unterschieden, woraus sich die beiden Handelskategorien für dieselbe g. g. A. „Cabrito de Extremadura“ ergeben:

- a) „Cabrito de Extremadura“ [Ziegenlamm aus der Extremadura], Kategorie Milchlamm: Lämmer von Muttertieren aus extensiver oder semi-extensiver Haltung, die ausschließlich mit Muttermilch ernährt wurden.

Schlachtkörper dieser Kategorie müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Schlachtkörpergewicht des Lamms höchstens 6 kg ohne Kopf und Schlachtnebenerzeugnisse; mit Kopf und Schlachtnebenerzeugnissen erhöht sich das Schlachtkörpergewicht um 1 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Schlachalter weniger als 50 Tage.
 - Schlachtkörperklassifizierung: Kategorie 1, festgelegt von der Europäischen Union.
 - Aufmachung des Schlachtkörpers: Schlachtkörper mit Kopf und Schlachtnebenerzeugnissen, Schlachtkörper ohne Kopf und Schlachtnebenerzeugnisse, Schlachtkörperhälften oder Edelteilstücke.
 - Merkmale des Fleisches: sehr zartes, weiches, extrem saftiges Fleisch mit sehr weicher Textur.
 - Fleischfarbe: von rosa bis blassrosa.
 - Fettgewebe auf dem Schlachtkörper: Klasse 3-4.
 - Fettart: perlweiß bis cremefarben.
- b) „Cabrito de Extremadura“ [Ziegenlamm aus der Extremadura]: Lämmer von Muttertieren aus extensiver oder semi-extensiver Haltung, die bis zum Absetzen mit Muttermilch ernährt wurden, die durch Kraftfutter, hauptsächlich aus Getreide und Leguminosen, ergänzt werden darf; zur Schlachtung bestimmte Tiere werden anschließend mit Kraftfutter gemästet, das hauptsächlich aus Getreide, Leguminosen, Eiweißpflanzen und Futtermitteln besteht.

Schlachtkörper dieser Kategorie müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Schlachtkörpergewicht des Lamms höchstens 9 kg ohne Kopf und Schlachtnebenerzeugnisse; mit Kopf und Schlachtnebenerzeugnissen erhöht sich das Schlachtkörpergewicht um 1,5 kg.
- Schlachalter 90 Tage.
- Schlachtkörperklassifizierung: Kategorie 1, festgelegt von der Europäischen Union.
- Aufmachung des Schlachtkörpers: Schlachtkörper mit Kopf und Schlachtnebenerzeugnissen, Schlachtkörper ohne Kopf und Schlachtnebenerzeugnisse, Schlachtkörperhälften oder Edelteilstücke.
- Merkmale des Fleisches: sehr zartes, weiches, extrem saftiges Fleisch mit sehr weicher Textur.
- Fleischfarbe: rosa bis rötlich, je nach Fettgewebeanteil.
- Fettgewebe auf dem Schlachtkörper: Klasse 3-4.
- Fettart: zwischen weiß und gelblich.

Das Fleisch muss gekühlt verkauft werden und darf während des Herstellungs- oder Vermarktungsprozesses zu keinem Zeitpunkt gefroren sein.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Zuchtmethoden müssen mit den Verfahren und Gepflogenheiten sowie mit der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im traditionellen extensiven oder semi-extensiven System des Gebiets in Einklang stehen. Die Ernährung der Muttertiere muss auf der Nutzung der natürlichen Ressourcen der Waldgebiete und Dehesas (Waldweiden) basieren, bei Bedarf ergänzt durch Stroh, Getreide, Futtermittel, Nebenprodukte und Kraftfutter, hauptsächlich aus Getreide, Leguminosen, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Dauer und Menge der Nahrungsergänzung hängen von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und dem jeweiligen Bedarf der Tiere ab.

Im Falle von „Cabrito de Extremadura“ der Kategorie „lechal“ [Milchlamm] müssen die Lämmer bis zum Alter von 50 Tagen ausschließlich mit Muttermilch ernährt werden. In der Kategorie „Cabrito de Extremadura“ können Milchersatzprodukte bis zum Absetzen bis zu 50 % ihrer Nahrung ausmachen, und ab einem Alter von drei Wochen ist eine Ergänzung mit Starterfutter erlaubt. Nach dem Absetzen müssen sie entweder in Einrichtungen des Betriebs selbst oder in Sammelstellen, die in das entsprechende Register eingetragen sind, untergebracht und beaufsichtigt werden. Ihre Ernährung muss aus Getreidestroh und Kraftfutter bestehen, das hauptsächlich aus Getreide, Leguminosen, Ölsaaten und Eiweißpflanzen besteht.

Dieses traditionelle Produktionssystem trägt nicht nur zur Erhaltung der Ökosysteme und zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden bei, sondern verleiht auch dem Fleisch dieser Lämmer besondere Merkmale in Bezug auf Zartheit, Farbe und Saftigkeit, was vor allem auf den Umgang mit den Tieren, die Dauer ihres Verbleibs bei den Muttertieren und ihre Ernährung zurückzuführen ist. Die Lämmer werden anfangs mit Muttermilch gefüttert. Diese Milch weist aufgrund der Rassen, der Ernährung und der Art und Weise, wie sie behandelt werden, besondere Eigenschaften auf, durch die sie sich von in geografischen Gebieten außerhalb der Extremadura erzeugter Milch unterscheidet. Ihre besondere Zusammensetzung spiegelt sich auch im Fleisch der mit dieser Milch gefütterten Lämmer wider. Die Ziegenlämmer wandern während dieser Zeit mit ihren Muttertieren herum, was zu höheren Myoglobinwerten im Muskel führt.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Ziegenlämmer müssen in der Region Extremadura geboren, aufgezogen, gemästet und geschlachtet werden, und die Schlachtkörper müssen in der Region Extremadura zugerichtet werden, um die Besonderheit des Erzeugnisses zu bewahren und seine Qualität zu gewährleisten, das Wohlbefinden der Tiere im Hinblick auf die Transportdauer zu garantieren, die Bedingungen der Gewinnung des Erzeugnisses zu überwachen und seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Zerlegung muss in Zerlegungsbetrieben erfolgen, die in das von der Aufsichtsbehörde geführte entsprechende Register eingetragen sind.

Die Fleischteilstücke dürfen in Fleischverarbeitungsbetrieben, die bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, oder in bestimmten Betrieben an den endgültigen Verkaufsorten, die zuvor eine Kooperationsvereinbarung mit der Aufsichtsbehörde über die Kontrolle, Kennzeichnung und Vermarktung des geschützten Fleisches geschlossen haben, filetiert und verpackt werden. Sie können auch im Einzelhandel zerlegt und filetiert werden, wenn der Vorgang zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Verbraucher erfolgt.

Das Fleisch darf nicht gleichzeitig mit Fleisch, das nicht unter die g. g. A. fällt, filetiert werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Teilstücke werden unter der Handelsmarke des Marktteilnehmers und dem Zertifizierungszeichen in Verkehr gebracht, wobei der zertifizierte Marktteilnehmer die letzte Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Verwendung hat.

Das Etikett mit dem Wortlaut und dem Logo der g. g. A. „CABRITO DE EXTREMADURA“ der Kategorie LECHAL [Milchlamm] wird auf Schlachtkörpern, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörpervierteln und/oder Teilstücken von Ziegenlämmern angebracht, die den Anforderungen gemäß Punkt 3.2. Buchstabe a entsprechen.

Das Etikett mit dem Wortlaut und dem Logo der g. g. A. „CABRITO DE EXTREMADURA“ wird auf Schlachtkörpern, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörpervierteln und/oder Teilstücken von Ziegenlämmern angebracht, die den Anforderungen gemäß Punkt 3.2. Buchstabe b entsprechen.

Neben den verpflichtenden Angaben muss auf den Etiketten auch Folgendes angegeben werden: Identifizierung und Logo der g. g. A. „CABRITO DE EXTREMADURA“ und Rückverfolgbarkeitsdaten.

Es gibt zwei Versionen des Logos. Jedes davon darf nur für eine Handelskategorie verwendet werden.

Logo für die Handelskategorie „Cabrito de Extremadura“ *lechal* [Milchlamm]



Logo für die Handelskategorie „Cabrito de Extremadura“**4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, für das die geschützte geografische Angabe „Cabrito de Extremadura“ gilt, ist die gesamte Autonome Gemeinschaft Extremadura.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der ursächliche Zusammenhang beruht auf dem Ansehen des Erzeugnisses, ergibt sich aber auch aus seinen besonderen Merkmalen.

*Besonderheit des geografischen Gebiets***a) Natürliche Einflüsse**

In der Extremadura herrscht ein mediterranes, halbtrockenes Klima mit einer jährlichen Niederschlagsmenge von 450 bis 850 mm, einer Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 16 und 17 °C und mehr als 3 000 Sonnenstunden pro Jahr. Die Winter sind in der Regel kalt und die Sommer heiß. Die Niederschlagsmenge und das Verteilungsmuster variieren von Jahr zu Jahr erheblich, mit reichlicheren Niederschlägen im Winter und zu Beginn des Frühjahrs und überhaupt keinen im Sommer.

Die geografischen, topografischen und klimatischen Bedingungen in der Region Extremadura haben zur Entwicklung von *Dehesa*-Ökosystemen und mediterranen Buschwäldern oder Wäldern geführt. Diese Ökosysteme weisen eine mediterrane Xerophytenvegetation auf, die in den Buschwäldern und Waldgebieten hauptsächlich aus Zistrosen, Mastixbäumen, Heidekraut, Ginster, Schopflavendel und Thymian besteht. Die *Dehesa*-Gebiete zeichnen sich hingegen durch Steineichen, Korkeichen, Eichen, Kastanien und wilde Olivenbäume sowie krautige Pflanzen, Leguminosen und Kreuzblütler aus.

b) Historische Einflüsse

Die Haltung von Ziegenlämmern und die Verarbeitung, der Verkauf und die Zubereitung ihres Fleisches reicht in der Extremadura bis in die Antike zurück. Das Vorhandensein von Ziegen und Ziegenlämmern in der Extremadura wird in zahlreichen dokumentarischen Quellen erwähnt, z. B. in den Gemeindearchiven, -verordnungen und -satzungen von Orten in der gesamten Region Extremadura vom Mittelalter bis ins letzte Jahrhundert sowie in den Aufzeichnungen der *Real Audiencia de Extremadura* [Berufungsgericht der Extremadura]. „Cabrito de Extremadura“ wird auch in literarischen Quellen erwähnt, unter anderem in verschiedenen Werken und so bedeutenden Kochbüchern wie dem *Libro de Cozina* [Kochbuch] von Ruperto Nola und anderen wichtigen literarischen Werken wie dem weltberühmten *El ingenioso hidalgo Don Quijote de la Mancha* [Der geniale Hidalgo Don Quijote von La Mancha] von Miguel de Cervantes. In historischen Kochbüchern wie jenem von José Vicente Serradilla Muñoz (1997) mit dem Titel *La mesa del emperador. Recetario de Carlos V en Yuste* [Die kaiserliche Tafel. Rezeptsammlung Karls V. in Yuste] werden verschiedene Rezepte erwähnt, in denen „Cabrito de Extremadura“ als eine Delikatesse auf einer solch vornehmen Tafel genannt wird.

Was die Bedeutung der Ziegen als Nutztiere in der Extremadura betrifft, so ist auch zu erwähnen, dass es in der Region seit jeher große Ziegenbestände gab. Aus Aufzeichnungen geht hervor, dass die Provinz Cáceres im Jahr 1888 die führende spanische Provinz in Bezug auf den Ziegenbestand war, während Badajoz an zweiter Stelle lag.

Ziegenlammfleisch aus der Extremadura wurde bereits im Mittelalter in der gesamten Region in vielen Gemeindegesetzungen und -archiven erwähnt, mit Vorschriften für die Aufmachung und das Zerlegen sowie der Verpflichtung zum Abwiegen.

c) Menschliche Einflüsse

Seit Generationen und basierend auf ihrer Erfahrung und ihrem spezifischen Know-how lassen die Landwirte, die Ziegen der mit der g. g. A. „Cabrito de Extremadura“ züchten, diese seit jeher den ganzen Tag über grasen. Sie kennen die in den verschiedenen Jahreszeiten zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Flora genau, die sich von denen in anderen Gebieten unterscheiden und die es nur in der Extremadura gibt. Sie füttern auch die Ziegenlämmer in den Betrieben, bis sie das für die g. g. A. „Cabrito de Extremadura“ typische Gewicht und die besonderen Merkmale erreicht haben.

All diese Faktoren haben einen deutlichen Einfluss darauf, dass die Schlachtkörper der Ziegenlämmer die diesem Erzeugnis zugeschriebenen besonderen Merkmale aufweisen, die sich von denen anderer Ziegenlämmer aus anderen Gebieten unterscheiden.

Was die Bedeutung des Ziegenlammes in der Kultur, den Traditionen und den Orten der Viehzucht in der Extremadura betrifft, so sind die zoomorphen Skulpturen aus prähistorischer Zeit (Plasencia, 12. Jahrhundert), die geografischen Bezüge (*Cueva de los Cabritos* [Ziegenlammhöhle]) in Cáceres, die Feste von regionalem Interesse für den Tourismus (*Las Carantoñas*) sowie die Folklore und Sprichwörter hervorzuheben, die auf dem Wissen und den Traditionen der Ziegenhirten basieren.

„Cabrito de Extremadura“ hat in der Geschichte der extremaduranischen Gastronomie schon immer einen festen Platz eingenommen. Beispielsweise findet sich in dem Buch *Recetarios Manuscritos: Cocina y Alimentación en la Baja Extremadura (1860-1960)* [Handgeschriebene Kochbücher: Kochen und Essen in der unteren Extremadura (1860-1960)] von Andrés Oyala Fabián ein Verweis auf das *Recetario de Alba Casquete* [Rezeptbuch von Alba Casquete] von 1855, in dem beschrieben wird, wie Ziegenlammfleisch in der unteren Extremadura zubereitet wird. Das Rezept für *Frite Extremeño de Cabrito* [gebratenes extremaduranisches Ziegenlamm] findet sich ebenfalls in vielen Kochbüchern, wie z. B. in *Gastronomía Extremeña* [Gastronomie der Extremadura], Cáceres 1955. Im *Libro de la Cocina Española* [Buch der spanischen Küche] (1970) von Néstor Luján und Juan Perucho wird „la pata de cabrito al estilo de Badajoz“ [Ziegenlammkeule nach Badajoz-Art] hervorgehoben.

Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit von „Cabrito de Extremadura“ im Vergleich zu anderem Ziegenlammfleisch ergibt sich aus der jahrhundertelangen Tradition und Geschichte dieses Erzeugnisses in der Region Extremadura sowie aus den bereits beschriebenen Merkmalen des Fleisches, d. h. der Farbe des Fleisches und des Fettes, der extremen Zartheit, der mäßigen intramuskulären Fettinfiltration und der angenehmen Textur.

In dem Werk *Las carnes de Extremadura; OVINO Y CAPRINO* [Das Fleisch der Extremadura: SCHAF UND ZIEGE], von José M^a Gómez-Nieves und Ángel Robina (2005), veröffentlicht von Ed. Junta de Extremadura, wird in Bezug auf „Cabrito de Extremadura“ erklärt, dass die Qualität des Lammfleisches von den Faktoren Alter und Gewicht zum Zeitpunkt der Schlachtung abhängt. Auch das Fütterungssystem ist ein Faktor für die einzigartige Qualität des Ziegenlammfleisches. Die typische Fütterung der Ziegenlämmer mit der g. g. A. „Cabrito de Extremadura“ erfolgt in den ersten Lebenswochen mit der Milch ihrer Muttertiere. Im Falle der Handelskategorie „Cabrito de Extremadura“ *lechal* [Milchlamm] werden die Lämmer ausschließlich mit Muttermilch gefüttert, während in der Kategorie „Cabrito de Extremadura“ ab dem Absetzen Kraftfutter zugesetzt wird. Dadurch kommt es zu erheblichen Unterschieden bei den Parametern des erzeugten Qualitätsfleisches, da aufgrund ihres jungen Schlachalters, ihres geringen Gewichts und ihrer Ernährung die Fettansätze am Schlachtkörper, der Kollagengehalt und die Färbung sehr gering sind, wodurch das Fleisch sehr zart und saftig ist und einen geringen Fettgehalt sowie eine helle Färbung aufweist.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses

Das geografische Gebiet ist auf die Bezirke und Gemeinden begrenzt, die nicht nur über die erforderlichen Ziegenbestände verfügen, sondern auch über eine historische Tradition in der Ziegenhaltung, bei der die traditionellen Bewirtschaftungssysteme und -methoden angewandt werden. Seine physischen und geografischen Merkmale entsprechen denen von *Dehesas* und Buschwäldern, die sich für eine extensive Beweidung eignen und in den regionalen Gebieten der Extremadura liegen, mit spezifischen Besonderheiten, die sie von anderen geografischen Gebieten unterscheiden, wie z. B. den geophysikalischen und bodenspezifischen Gegebenheiten, der einheimischen Flora und Fauna, den Erzeugnissen der Viehzucht, den Niederschlägen, den Sonnenstunden und dem Klima. Die Ernährung und die besondere Art der Haltung dieser Tiere (Schlachalter usw.) durch die Ziegenhirten der Extremadura verleihen dem Fleisch mit der g. g. A. „Cabrito de Extremadura“ die beschriebenen Eigenschaften und unterscheiden es von dem in anderen Gebieten erzeugten Fleisch.

All diese Faktoren tragen eindeutig dazu bei, dass die Schlachtkörper der Lämmer die diesem Erzeugnis zugeschriebenen besonderen Merkmale aufweisen.

Das hohe Ansehen von „Cabrito de Extremadura“ ist durch eine Vielzahl von Dokumenten und historischen Archivalien aus dem frühen Mittelalter der Region Extremadura belegt. Daher sind bei der traditionellen Haltung dieser Tiere die natürlichen, historischen und menschlichen Einflüsse für die Besonderheit dieses Fleisches von entscheidender Bedeutung.

Auch in jüngerer Zeit gibt es zahlreiche Hinweise auf „Cabrito de Extremadura“ in verschiedenen Zusammenhängen. Auf den Speisekarten vieler Restaurants stehen Gerichte mit „Cabrito de Extremadura“, entweder gebraten, gegrillt oder im Ofen gebacken, sowie die traditionelle *Caldereta* [Eintopf] mit „Cabrito de Extremadura“. „Cabrito de Extremadura“ ist auch regelmäßig Thema in Kochblogs und auf Websites erwähnt, wie z. B.: *Recetas*, *Patrimonio inmaterial de Extremadura*, *Estoy hecho un „cocinillas“*, *Gastrotravel*, *Hogarmanía*, *Canal Extremadura*, *Sabor a Extremadura*, *Solo Recetas*, usw. „Cabrito de Extremadura“ wird häufig in Printmedien erwähnt, z. B. in den Zeitungen *Hoy Agro* und *El Periódico de Extremadura*, im Radio und im Fernsehen (*Canal Extremadura*, usw.). Aufgrund des hohen Ansehens dieses Erzeugnisses sind ihm zahlreiche Feste gewidmet, wie jene von Santibañez el Alto und Torrecilla de los Ángeles. „Cabrito de Extremadura“ wird zudem bei gastronomischen Veranstaltungen zusammen mit anderen Fleischsorten

angeboten, wie z. B. beim *Salón de la Carne de Calidad* [Qualitätsfleischaustellung] auf der *Feria Agroganadera* [Landwirtschafts- und Viehmesse] in Trujillo und auf der *Feria Internacional Ganadera* [Internationale Viehmesse] in Zafra, wo es Verkostungen von „Cabrito de Extremadura“ der Rasse Verata gab. In der sechsten Ausgabe der sehr beliebten nationalen Fernsehsendung *Master Chef Celebrity* wurde ein Eintopf mit „Cabrito de Extremadura“ zubereitet. Beim II. Kulinarischen Wettbewerb für genossenschaftliche Produkte aus der Extremadura im Jahr 2013 ging „Cabrito de Extremadura“ als Sieger hervor.

Daher sind die seit Langem bestehende Tradition der Ziegenhaltung in dem geografischen Gebiet in Verbindung mit der Aufnahme dieses Fleisches in die Gastronomie der Region Extremadura, die Erwähnung von Ziegenlammfleisch in den historischen Archivalien der Orte der Extremadura sowie die Qualität und die Merkmale der Schlachtkörper und des Fleisches ein Beleg für das hohe Ansehen von „Cabrito de Extremadura“, das ausschließlich in der Region Extremadura erzeugt, aufgezogen und verarbeitet wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

<https://www.juntaex.es/documents/77055/621148/Solicitud+IGP+Cabrito+de+Extremadura.+Pliego+condiciones.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)